

Beruf / Pension (RZ2)

Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches

Abweichend von Artikel 4 ARB erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20) und Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den EU-Staaten, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Wartefrist gemäß Artikel 20 Punkt 4 sowie Artikel 21 Punkt 4 beträgt drei Monate.